

## Märkte- und Reisengewerbeverordnung

(vom 30. Mai 2007)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf §§ 4 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005<sup>3</sup> und Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002<sup>4</sup>,

*beschliesst:*

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| <p>§ 1. Zuständige Direktion gemäss § 4 des Gesetzes<sup>3</sup> ist die Sicherheitsdirektion.</p>  | Kantonale Behörde             |
| <p>§ 2. Bewilligungen für ausländische Reisende mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland gelten längstens ein Jahr.</p>  | Geltungsdauer der Bewilligung |
| <p>§ 3. Die Gebühr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a der Verordnung<sup>4</sup> beträgt für Bewilligungen mit einer Geltungsdauer von weniger als fünf Jahren Fr. 150.</p>   | Gebühren                      |
| <p>§ 4. Ausgenommen vom Verbot gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes<sup>3</sup> sind Zirkusvorstellungen und der Verkauf von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Blumen,</li> <li>b. genussfertigen Speisen und Getränken,</li> <li>c. Waren und Dienstleistungen aller Art in Verbindung mit einem besonderen Anlass wie Jahrmarkt, Festanlass, Sportanlass, Ausstellung oder einem behördlich bewilligten Sonntagsverkauf im Sinne von § 5 Abs. 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 26. Juni 2000<sup>2</sup>.</li> </ul> | Ausübung an Ruhetagen         |
| <p>§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.</p>  | Inkrafttreten                 |

<sup>1</sup> [OS 62.149](#). Begründung siehe [ABI 2007.998](#).

<sup>2</sup> [LS 822.4](#).

<sup>3</sup> [LS 935.31](#).

<sup>4</sup> [SR 943.11](#).